



### **Information für Eltern:**

Während einer Elternteilzeit/Veränderung der Lage der Arbeitszeit kann eine Kündigung gem. § 23a Abs 4a AngG durch den/die ArbeitnehmerIn ausgesprochen werden und es gebührt die halbe gesetzliche Abfertigung (alt), wenn das Arbeitsverhältnis (ohne Karenz) mindestens 5 Jahre gedauert hat.

Die Abfertigung beträgt bei einer Dauer des Arbeitsverhältnisses von 5 bis 10 Jahren 1,5 Monatsentgelte, bei einer Dauer von 10 bis 15 Jahren 2 Monatsentgelte und ab Vollendung des 15. Jahres 3 Monatsentgelte. (Achtung: Gilt nur für Arbeitsverhältnisse, die vor dem 1.1.2003 begonnen wurden und daher dem Abfertigungsrecht alt unterliegen!)

Die Kündigung muss aber während einer Teilzeitkarenz bzw Elternteilzeit/Veränderung der Lage der Arbeitszeit nach Mutterschutzgesetz/Väterkarenzgesetz erfolgen.

Die Abfertigung wird bei Selbstkündigung durch die Mutter/den Vater von der durchschnittlichen Normalarbeitszeit vor dem Beginn der Teilzeitbeschäftigung berechnet. Zeiten der Karenz bzw des Mutterschutzes werden bei der Berechnung nicht mit berücksichtigt.

Bei Kündigung während der Teilzeitbeschäftigung durch den/die ArbeitgeberIn gebührt die volle gesetzliche Abfertigung. Sie muss von der Normalarbeitszeit vor der Elternteilzeit berechnet werden.

**Achtung:** Nicht jede Teilzeitbeschäftigung nach der Geburt ist automatisch eine Elternteilzeit nach MSCHG oder VKG, eine Abfertigung gebührt nur, wenn eine Teilzeitbeschäftigung nach den genannten Gesetzen vorliegt oder eine Veränderung der Lage der Arbeitszeit im Rahmen von MschG/VKG gegeben ist.